

- Mertens, D., Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 4 der Reihe „Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit“, Herausg. Siebrecht-Kohl, Stuttgart 1971.
- RKW, Probleme der Umschulung, Bd. 1, Analyse der Probleme gegenwärtiger Umschulungspraxis. Eine Untersuchung des SOFI, Göttingen, Frankfurt a. M., 1971, S. 76.
- Schmiel, M., Zur pädagogischen Funktion der Didaktik, in: Festschrift für Karl Abraham, Heidelberg 1969.
- Schöler, W., Pädagogische Technologie I, Frankfurt a. M. 1971, S. VI.
- Stratenwerth, W., Bildungsmaßnahmen zur Vergrößerung der beruflichen Polyvalenz, Köln 1969, S. 7.
- Tietgens, H., Lernen mit Erwachsenen. Von den Arbeitsweisen mit Erwachsenen, Braunschweig 1967, S. 24.
- Wienert, H.-B., Berufliche Fortbildung als gesellschaftspolitische Aufgabe, in: Erwachsenenbildung, Heft 4, 1970, S. 217.
- Ulrich, G.-A., Die berufliche Umschulung im gewerblich-technischen Bereich, die Analyse einer Befragung, Essen 1971, S. 143 f.
- Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung über den Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget (1971), Bd. I, S. II 7/13.

Karl-Ernst Bungenstab

Gesetzliche Grundlagen der beruflichen Erwachsenenbildung – ein Beitrag zur bildungspolitischen Diskussion –

Die Erwachsenenbildung gehört in die Kulturhoheit der Länder. Die berufliche Bildung ist weitgehend Sache des Bundes. Durch die Zusammenfassung von Erwachsenenbildung und beruflicher Fortbildung zu einem Gesamtbereich Weiterbildung tauchen Probleme auf, die Auswirkungen auf die durch das Grundgesetz vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern haben werden. Obgleich die Erwachsenenbildungsgesetze der Länder berufliche Fortbildung und bundesgesetzliche Regelungen zur beruflichen Fortbildung allgemeinbildende Kurse nicht prinzipiell ausschließen, ist bisher keine brauchbare gesetzliche Basis für den Gesamtbereich Weiterbildung gefunden worden.

1. Von der Erwachsenenbildung zur Weiterbildung

Durch die nachhaltige Wirkung des Strukturplans für das Bildungswesen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates (1970) hat sich die Erwachsenenbildung zur Weiterbildung „gemausert“. Wo früher Okkasionelles vorherrschte, spricht man heute von Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluß einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase. Die Notwendigkeit zur ständigen Weiterbildung, zum lifelong learning, zur éducation permanente, das Recht der Menschen darauf, sind allgemeingültige Erkenntnis geworden. Die Grundgedanken des Strukturplans haben inzwischen Eingang in Regierungs- und Parteiprogramme und in offizielle Verlautbarungen fast aller großen gesellschaftlichen Gruppen gefunden.

Der Strukturplan und die ihm folgenden Konzeptionen fordern einen Gesamtbereich Weiterbildung, dessen Teilbereiche berufliche, allgemeine und politische Bildung von Erwachsenen auf- und miteinander abgestimmt und soweit wie möglich organisatorisch und curricular integriert sein sollen. Koordination, Kooperation und Baukastensystem sind zu gängigen Münzen in der einschlägigen Diskussion geworden. Vielfach fühlen sich dabei, wie die Debatte über den Bildungsgesamtplan gezeigt hat, in erster Linie die traditionellen Träger der allgemeinen und der politischen Erwachsenenbildung angesprochen. Es kommt zu Gremien, wie sie z. B. im niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz verankert sind. Daß

es im Grunde um die viel wichtigere Kooperation und Koordination der anderen Bereiche mit der beruflichen Weiterbildung geht, und daß auch ein Baukastensystem nur mit der beruflichen Bildung als Zentrum sinnvoll ist, ist in der bisherigen Debatte noch nicht mit der nötigen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden.

Trotz der andersartigen Tradition der Erwachsenenbildung in Deutschland, wie sie vor allem in der Volkshochschulbewegung verkörpert ist, hat die berufliche Bildung Erwachsener in der derzeitigen Weiterbildungsdiskussion einen dominierenden Platz eingenommen. Das liegt sicherlich zum einen daran, daß die Berufsbildung überhaupt aus ihrem bildungspolitischen Schattendasein herausgeholt wurde. Zum anderen aber ist die mit dem Erwachsenenbildungsgutachten des Deutschen Ausschusses von 1960 erneut angefachte Auseinandersetzung über die Erwachsenenbildung unter dem Druck gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Notwendigkeiten (z. B. Strukturkrisen in Bergbau und Landwirtschaft, Notwendigkeit von Umschulungsmaßnahmen) automatisch, wenn auch unter mannigfachen Protesten der Traditionalisten in die Richtung der beruflichen Bildung gedrängt worden.

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hat im Strukturplan – bewußt oder unbewußt – dieser Wendung zum Beruflichen Vorschub geleistet. Durch „organisiertes Weiterlernen“ nach Schule und Berufsausbildung sollen neue Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden können, „um den wachsenden und wechselnden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden“. Natürlich können auch politische und allgemeine Bildung im Erwachsenenalter in organisierter Form betrieben werden. Wenn man jedoch nach den Ergebnissen der Mehrzahl der jüngeren Motivationsuntersuchungen zur Weiterbildung davon ausgeht, daß berufliche Gründe meist der Motor zum Weiterlernen bei Erwachsenen ist, und wenn man weiter davon ausgeht, daß Zugangsvoraussetzungen, organisierte Lerneinheiten (z. B. Kurse, „Lernbausteine“) und qualifizierte Abschlüsse konstitutive Elemente für organisiertes Lernen sind, und daß diese meist nur in berufsbildenden Kursen – z. B. auch bei den Volkshochschul-Zertifikatskursen – vorhanden und vorläufig sinnvoll sind, so muß man zu dem Schluß kom-

men, daß die berufliche Bildung Erwachsener als Kernbereich auch der vom Strukturplan gemeinten Weiterbildung zu gelten hat.

Dieses Verständnis von Weiterbildung schließt weder nach dem Strukturplan noch prinzipiell die allgemeine und die politische Erwachsenenbildung aus. Im Gegenteil bekommen gerade diese Elemente eine besondere Bedeutung. Durch ihre Integration zusammen mit der Berufsbildung in den Gesamtbereich Weiterbildung werden sie organisierbar, bilden konstitutive, auf beruflich qualifizierende Abschlüsse hin gerichtete Teil-Lerneinheiten und helfen damit das Abgleiten der beruflichen Weiterbildung ins rein Technokratische zu verhindern. Emanzipation bleibt weiterhin das Ziel der Weiterbildung. Allerdings setzt der dorthin führende Prozeß nicht isoliert in der politischen Bildung an, sondern an der wirtschaftlichen Basis, dem Beruf und den damit verbundenen Interessen des Individuums. Berufliche Weiterbildung erschöpft sich auch nicht in fachspezifischer Unterweisung, sondern schließt alles ein, was mobilitätsfördernd ist, nämlich „allgemeine Fähigkeiten wie Abstraktions-, Kommunikations- und Lernvermögen, Kooperationsbereitschaft, Sensibilität und Phantasie“ (Strukturplan, S. 52). Zu Recht wird im Strukturplan der bloße Funktionszusammenhang der Weiterbildung mit dem technischen Fortschritt als Beschränkung und Verengung abgelehnt. Da aber Beruf mehr ist als nur wirtschaftliche Basis, nämlich auch soziale Lebensmitte, muß also hier der Ansatzpunkt liegen für die als Ziel der Weiterbildung geforderte Fähigkeit zur „bewußten Teilhabe und Mitwirkung an den Entwicklungs- und Umformungsprozessen aller Lebensbereiche“ (Strukturplan, S. 52).

2. Die Gesetzgebungskompetenz für die Weiterbildung

Die rechtliche Gestaltung des Bereiches der Weiterbildung leidet bisher darunter, daß er in seiner neuen Gestalt als Gesamtbereich keiner einheitlichen Gesetzgebungskompetenz unterliegt. Für die berufliche Erwachsenenbildung in Form von Fortbildung und Umschulung ist hauptsächlich der Bund zuständig, die allgemeine und politische Erwachsenenbildung und das Nachholen von Abschlüssen der Sekundarstufe gehören in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Bei dieser Zuständigkeitsverteilung, wie sie sich nach dem 2. Weltkrieg unter dem verfassungsrechtlichen Dach des Grundgesetzes mit seiner Zuständigkeit der Länder für Kultur- und Bildungsfragen herausgebildet hat, ist es um so erstaunlicher, daß mit der Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, wo bereits 1953 ein Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschule und entsprechende Volksbildungseinrichtungen verabschiedet wurde, erst Ende der sechziger Jahre erfolgreiche Initiativen für Erwachsenenbildungsgesetze in den Ländern zustande kamen und 1970 in Niedersachsen, im Saarland und in Hessen zu entsprechenden Gesetzen führten. In anderen Bundesländern, z. B. in Schleswig-Holstein, in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg liegen Referentenentwürfe, Kommissionsberichte oder Vorschläge von Parteien und Verbänden vor.

Die Gründe für diese plötzliche Aktivität sollen hier nicht näher untersucht werden. Für die hier vorgetragenen Aspekte ist lediglich von Bedeutung, daß die Initiativen in den Bundesländern zusammenfielen mit der bildungspolitischen Erkenntnis, daß der Erwachsenenbildung durch ihre Hinwendung zur beruflichen Bildung auch eine neue rechtliche Qualität zu kommen wird. Während die Erwachsenenbildung in ihrer traditionellen Form unumstritten Domäne der Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz der Länder war, ist mit der durch die Hineinnahme der beruflichen Bildung entstandenen Wei-

terbildung ein Gesetzgebungsterrain entstanden, in dem Bund und Länder konkurrieren müssen. Dabei ist heute noch völlig offen, wie die Gewichte und gesetzgeberischen Zuständigkeiten letztlich aufgeteilt werden.

3. Die Erwachsenenbildungsgesetze der Länder

Die Gesetze der Länder Niedersachsen, Saarland und Hessen legen den Schluß nahe, daß hier der bisherige gesetzgeberische Besitzstand gewahrt werden soll. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die traditionellen Bereiche der Erwachsenenbildung, schließen jedoch die berufliche Bildung Erwachsener, soweit sie zusätzlich von den Trägern der traditionellen Erwachsenenbildung betrieben wird, nicht aus. Der Entwurf von Baden-Württemberg hingegen nimmt die berufliche Erwachsenenbildung ausdrücklich in den mit dem Gesetz zu regelnden und zu fördernden Bereich auf. Ob man die Landeszuständigkeit allerdings soweit ausdehnen kann wie es ein Vorschlag der FDP-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen vorsieht, ist zumindest unter den herrschenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zweifelhaft. Entgegen der auch öfters von FDP-Politikern vertretenen Ansicht, daß es zu einer Rahmenkompetenz des Bundes für die Weiterbildung kommen muß, behauptet die FDP in Nordrhein-Westfalen, daß das Land zur Regelung der beruflichen Weiterbildung berufen ist und daß sich eine Bundeszuständigkeit nur ergibt, soweit es um die Ablegung von Teil- oder Abschlußprüfungen geht, die öffentlich-rechtlich anerkannt werden sollen. Die Haltung der Länder und in den Ländern zur Frage der gesetzlichen Regelung der Weiterbildung ist also keineswegs einheitlich oder aufeinander abgestimmt. Auf einzelne Probleme, die sich daraus ergeben, soll im folgenden noch gesondert eingegangen werden.

Das nordrhein-westfälische „Gesetz über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen“ vom 10. 3. 1953 regelt die institutionelle Förderung der Erwachsenenbildung ohne dabei berufsbildende Maßnahmen der zu fördernden Träger ausdrücklich auszuschließen. Die Ausführungsverordnung vom 21. 10. 1965 läßt allerdings erkennen, daß die zu fördernden Träger ein Kernangebot allgemeinbildender Kurse anbieten müssen. Im übrigen dürfte die Praxis hier wie in allen Bundesländern zeigen, daß berufsbezogene Kurse, die öffentlich zugänglich sind, wie z. B. bei den Volkshochschulen, in die Förderung nach Landesgesetzen eingeschlossen sind. In Nordrhein-Westfalen sind Vorbereitungen für ein neues Erwachsenenbildungsgesetz, das der geänderten Lage und der gewandelten Bedeutung von Weiterbildung Rechnung tragen soll, im Gange. Das niedersächsische „Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung“ vom 13. 1. 1970 sowie das „Gesetz Nr. 910 zur Förderung der Erwachsenenbildung im Saarland (EBG)“ vom 8. 4. 1970 geben zwar als Ziel der Erwachsenenbildung an, daß sie u. a. bei der Bewältigung beruflicher Probleme helfen soll, schließen dann beide aber diejenigen Bildungseinrichtungen von der Förderung aus, die überwiegend der unmittelbaren beruflichen Ausbildung und Fortbildung dienen. Das schließt aber, wie die Praxis inzwischen gezeigt hat, berufsbezogene Kurse, wie sie z. B. in wachsendem Maße von den Volkshochschulen angeboten werden, seitens der anerkannten Träger nicht aus.

Das hessische „Gesetz über die Volkshochschulen“, dem andere Gesetze zur Erwachsenenbildung folgen sollen, bezeichnet u. a. als Aufgabe der Volkshochschulen die Vermittlung von Kenntnissen für den Beruf. Da es sich um ein reines Volkshochschulgesetz handelt und die in den Erwachsenen-

bildungsgesetzen von Niedersachsen und dem Saarland getroffene institutionelle Ausschließung von Trägern der beruflichen Bildung nicht zur Diskussion steht, andererseits auch keine inhaltliche Eingrenzung der Arbeit der Volkshochschulen vorgenommen wird, kann man davon ausgehen, daß berufsbildende Volkshochschulkurse nach dem Gesetz gefördert werden können.

4. Der Referentenentwurf für ein Weiterbildungsgesetz in Baden-Württemberg

Neue Wege versucht der Referentenentwurf für ein Weiterbildungsgesetz in Baden-Württemberg zu weisen. Hier wird eindeutig festgestellt, daß die durch das Gesetz zu regelnde Weiterbildung als „gleichgewichtigen Bestandteil“ auch berufsbildende Maßnahmen umfaßt. Die Grundsätze nach denen gefördert werden soll, wie z. B. allgemeine Zugänglichkeit, Kontinuierlichkeit etc. entsprechen denen in den Gesetzen der anderen Länder. Ausgeschlossen von der Förderung sind jedoch u. a. Einrichtungen und Maßnahmen, die überwiegend den Eigeninteressen des Trägers, eines Betriebes oder Verbandes dienen sowie auch Einrichtungen und Maßnahmen der Rehabilitation. Im Bereich der beruflichen Bildung wird das Land nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfs subsidiär fördernd tätig, wenn andere Vorschriften für individuelle oder institutionelle Förderungsmöglichkeiten für Weiterbildungseinrichtungen und Maßnahmen nicht vorhanden sind oder die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht geschaffen werden können. In der Begründung hierzu wird angeführt, daß es in erster Linie darum geht, zu verhindern, daß sich z. B. die Bundesanstalt für Arbeit und andere öffentlich-rechtliche Stellen zum Nachteil des Landes Baden-Württemberg entlasten und sich aus der bisherigen Finanzierung der beruflichen Bildung zurückziehen. Es wird daher auch festgestellt, daß ein großer Teil der Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gefördert werden können, von der Förderung nach dem Landesgesetz ausgeschlossen sind.

Bemerkenswert an der vorgesehenen Regelung der Förderungszuständigkeiten in Baden-Württemberg ist die Möglichkeit, daß die Lücke, die z. B. nach dem niedersächsischen und dem saarländischen Gesetz zwischen der AFG-Förderung und der institutionellen Förderung nach landesgesetzlichen Vorschriften bestand, ausgefüllt werden kann. In Zweifelsfällen kann mit Hilfe des Landesarbeitsamtes, das mit beratender Stimme auch dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung angehört, festgestellt werden, ob Möglichkeiten der Förderung einer Maßnahme oder einer Einrichtung nach dem AFG bestehen oder ob das Land selbst tätig werden muß.

Die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung und ihre Förderung durch das Land wird durch die enge Zusammenarbeit des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung mit dem Landesausschuß für Berufsbildung (§ 13 des Entwurfs) u. a. in einem gemeinsamen Koordinierungsausschuß ebenso hervorgehoben wie durch die Tatsache, daß dem Landeskuratorium selbst u. a. jeweils ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeberverbände, der Bauernverbände, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie Vertreter des DGB und der DAG angehören sollen. Auch die Teilnahme mit beratender Stimme von Vertretern der beteiligten Ministerien, des Landesarbeitsamtes und des Landesgewerbeamtes sowie des Vorsitzenden des Landesausschusses für Berufsbildung lassen erkennen, welcher Stellenwert der beruflichen Weiterbildung im Gesetzentwurf eingeräumt wird.

Besonderes Gewicht legt der Gesetzentwurf auf die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der traditionellen Erwachsenenbildung und solchen der beruflichen Bildung auf lokaler und regionaler Ebene. Die auf dieser Ebene einzurichtenden Arbeitskreise für Weiterbildung sollen in Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung die Bildungsvorhaben der einzelnen Trägerorganisationen und Einrichtungen der Weiterbildung koordinieren und auf die lokal-regionalen Bildungsbedürfnisse abstimmen. In der Begründung hierzu wird deutlich, daß mit Koordination mehr gemeint ist als die reine Sammlung von Daten und die Verhinderung von unrationellen und unökonomischen Doppelangeboten. Die Arbeitskreise sollen in Verbindung mit den Arbeitsgemeinschaften für Weiterbildung auch inhaltlich koordinieren, d. h. prüfen, „inwieweit sich bei einzelnen Veranstaltungen von Art, Dauer, Inhalt und Ziel her berufsbildende Maßnahmen mit allgemeinbildenden Maßnahmen sinnvoll verbinden lassen“. Mit dieser Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung bzw. ihres Entwurfs wird erstmalig auf Landesebene der Weiterbildung, wie sie vom Strukturplan festgelegt wird, Rechnung getragen und die unabdingbare Verzahnung von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung nicht mehr nur hinsichtlich der Koordination ihrer jeweiligen Träger, sondern als inhaltliche und curriculare Integration gesehen.

Insgesamt gesehen ist der Referentenentwurf des Weiterbildungsgesetzes von Baden-Württemberg bisher der einzige konkrete Diskussionsbeitrag, der die Bemühungen eines Bundeslandes signalisiert, der beruflichen Weiterbildung die ihr vom Strukturplan unwidersprochen gegebenen Bedeutung einzuräumen und ihre Regelung nicht ausschließlich dem Bund zu überlassen. Die Beteiligung von Trägern und Stellen, die auf Landesebene ohnehin mit der beruflichen Bildung befaßt sind, an den entsprechenden Gremien für Weiterbildung zeigt an, daß sich hier, im Gegensatz z. B. zu Niedersachsen und dem Saarland, neue Kooperations- und Koordinationsstrukturen herausbilden könnten. Diese neuen Strukturen könnten sowohl dem Stellenwert der beruflichen Weiterbildung als dem Kernbereich der Weiterbildung gerecht werden als auch bewirken, daß die technokratische Ausrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung, wie sie bisher in Fortbildung und Umschulung zutage trat, durch allgemeine und gesellschaftliche Aspekte aufgehoben würde.

5. Bundesgesetzliche Regelungen zur beruflichen Fortbildung

Mit der qualitativen Veränderung der Erwachsenenbildung zur Weiterbildung wurde die gesetzliche Regelung dieses Bereiches aus der ausschließlichen Kompetenz der Länder herausgelöst. Durch das Arbeitsförderungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das neue Betriebsverfassungsgesetz wird der massive Anspruch zur bundesgesetzlichen Regelung dieses Bereichs deutlich. Obgleich es sich hier z. T. nur um Fortentwicklung von Normen handelt, die bereits vorher im Berufsbildungsrecht vorhanden waren, z. B. im Recht der Industrie- und Handelskammern und im Handwerkskammerrecht, ist der Vorgang doch auch von nachhaltiger Bedeutung für die nicht unbedingt beruflich ausgerichtete Erwachsenenbildung.

Nach § 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gehören berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung zur Berufsbildung. Daß es sich gleichzeitig aber auch um Maßnahmen der Erwachsenenbildung handelt, wird in den §§ 46 und 47 deutlich, wo gefordert wird, daß die Prüfungen, die zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen

durchgeführt werden sollen, und daß die Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer „den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen“ müssen. Das kann einmal heißen, daß hier mit Mitteln und Methoden der allgemeinen Erwachsenenbildung eine Parallelität besteht bzw. hergestellt werden soll; das heißt aber auch, daß beim Erwachsenen noch stärker als beim Jugendlichen umwelt- und situationsbezogene Lern- und Prüfungssituationen zu schaffen bzw. zu berücksichtigen sind, in denen ganz von selbst allgemeine und politische Bezüge sichtbar werden und dann didaktisch eingeplant werden müssen.

Eine besondere Bedeutung für die Integration der verschiedenen Bereiche der Weiterbildung kommt dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu. Diese wird dem AFG auch von den Trägern beigemessen, die aus der allgemeinbildenden Tradition der Erwachsenenbildung kommen. So wird deutlich, daß das Ansehen einer Institution wie der Volkshochschule heute vielfach davon abhängt, ob es ihr gelingt, für ihre berufsbildenden Kurse die AFG-Förderung zu erhalten. Für die inhaltliche und curriculare Ausgestaltung des Gesamtbereichs der Weiterbildung ist die Frage so wichtig, weil über das Angebot der Volkshochschulen bei Wahrnehmung eines speziell beruflich orientierten Teils auch immer die Möglichkeit seiner Verbindung mit allgemeiner und politischer Bildung besteht. AFG geförderte berufsbildende Kurse in den Volkshochschulen lassen sich wahrscheinlich ohne allzu große Schwierigkeiten mit entsprechenden allgemeinbildenden und politischen Kursen zu einem „Paket“ zusammenbinden.

Das AFG wurde bisher in der Hauptsache als ein Gesetz gesehen, das strikt die berufliche Fortbildung fördert und meist nur arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zugrunde legt. Obgleich das im Prinzip richtig ist, läßt das AFG doch auch eine Möglichkeit offen, berufliche Erwachsenenbildung sinnvoll mit allgemeiner Bildung zu verbinden und ein Stück in Richtung auf die angestrebte Integration der Bildungsbereiche weiterzukommen. Die Anordnung „A Fortbildung und Umschulung“ vom 9. 9. 1971 schließt den Besuch von Bildungsmaßnahmen, die zum Bereich der Allgemeinbildung gehören, von der Förderung aus. Erklärend heißt es, daß eine Bildungsmaßnahme dann zum Bereich der Allgemeinbildung gehört, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht. Aus der Formulierung wird deutlich, daß reine Allgemeinbildung selbstverständlich ausgeschlossen ist, daß jedoch Allgemeinbildung als Ergänzung der beruflichen Bildung, ausgerichtet auf das durch berufliche Fortbildung zu erlangende Ziel, durchaus in den zu fördernden Bereich gehört. Entsprechend heißt es dann auch in der Durchführungsanweisung zur „A Fortbildung und Umschulung“: „Die Förderung der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß allgemeinbildende Fächer, die dem Ziel der beruflichen Bildungsmaßnahmen dienen, in angemessenem Umfang in den Lehrplan aufgenommen werden (Dienstblatt, 1971, S. 486).“

Wenn man als Ziel der beruflichen Bildungsmaßnahme nicht nur die Beherrschung der mit dem Beruf verbundenen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse meint, sondern auch deren geistige Einordnung sowie Erkenntnisse über die soziale Rolle des Berufes und die soziale und politische Stellung seiner Träger, kommt dieser Bestimmung zur Durchführung des AFG eine Schlüsselfunktion zu, durch die die angestrebte Integration von beruflicher, allgemeiner und politischer Weiterbildung vorangetrieben werden könnte.

Im neuen Betriebsverfassungsgesetz (Betr.VerfG) sind in den §§ 96–98 Bestimmungen enthalten, die sich langfristig positiv auf die Gestaltung der Weiterbildung auswirken können. Arbeitgeber und Betriebsrat sind gehalten, die Berufsbildung zu fördern. Nach dem BBiG beinhaltet Berufsbildung aber auch die berufliche Fortbildung. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten soll den Arbeitnehmern die Teilnahme an betrieblichen und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung, d. h. auch der Fortbildung ermöglicht werden. Der Betriebsrat bestimmt lt. § 98 bei der Durchführung von betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen mit; für die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen hat er ein Vorschlagsrecht. Die Verbindung von beruflicher und nichtberuflicher Weiterbildung kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Arbeitgeber auch „sonstige Bildungsmaßnahmen“ durchführen kann, für die die Bestimmungen der BetrVerfG für Berufsbildung entsprechend gelten. Diese Bildungsmaßnahmen sollen der Vermittlung theoretischer Einsichten dienen, staatsbürgerliche und kulturelle Kenntnisse, Sprachen oder anderweitige für die Berufsausübung oder die Wahrnehmung der betrieblichen und bürgerlichen Pflichten und Rechte wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln (Fitting u. Auffahrt, 1972, S. 717). Bei Planung dieser Veranstaltungen in Verbindung mit Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, bei ihrer Abstimmung aufeinander, muß auch hier ein guter Ansatz für die Integration im Bereich der Weiterbildung gesehen werden.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen, die neuen Erwachsenenbildungsgesetze der Länder und die durch den Strukturplan eingeleitete Konzipierung eines Gesamtbereichs Weiterbildung, in dem die berufliche Weiterbildung zentralen Stellenwert besitzen wird, lassen erkennen, daß die rechtliche Ordnung sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern noch in ihren Anfängen steckt und erneut zur Disposition gestellt werden muß. Daß es dabei zu einer klaren Abgrenzung der beruflichen von der allgemeinen und politischen Erwachsenenbildung kommen wird, etwa im Sinne des niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes, ist – wenn man die Forderung nach organisatorischer und curricularer Integration der drei Bereiche zu einem möglicherweise nach dem Baukastensystem arbeitenden Gesamtbereich Weiterbildung ernst nimmt – wenig wahrscheinlich. Inwieweit es zu einer die bisherigen Kompetenzen außer acht lassenden positiven Kooperation zwischen Bund und Ländern nach Opportunitätsgesichtspunkten kommen wird, bleibt ebenso eine offene Frage, wie die nach der Möglichkeit der Einführung einer Rahmenkompetenz des Bundes für den Gesamtbereich der Weiterbildung.

Literatur

- Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen: Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung, Stuttgart 1960
- Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit: Ausgabe A, 21. Jg., Nr. 39, 9. Juni 1972 (Vorläufige Durchführungsanweisung (DA) zur Anordnung A Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971)
- FDP-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen: Thesen zur Erwachsenenbildung, Düsseldorf 1972 (vervielfältigt)
- Fitting, K. u. Auffahrt, F.: Betriebsverfassungsgesetz, Handkommentar, 10. neubearb. Aufl. München 1972
- Kultusministerium Baden-Württemberg: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Büchereiwesens (3. Referentenentwurf mit Begründung und Finanzierungsplan), Stuttgart 1971 (vervielfältigt)
- Kultusministerium Nordrhein-Westfalen: Erster Bericht der Planungskommission „Erwachsenenbildung und Weiterbildung“, Düsseldorf 1972 (vervielfältigt)
- Strukturplan für das Bildungswesen, Empfehlungen der Bildungskommission, Deutscher Bildungsrat, o. O. 1970